

19. April 2004 - Sportdekret

[BS 24.11.04, abgeändert D. 21.03.05 (BS 27.06.05); D. 19.12.08 (BS 27.01.09); D. 27.04.09 (BS 15.06.09); D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 06.12.11 (BS 13.01.12); D. 13.02.12 (BS 15.03.12) D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15); D. 13.12.16 (BS 30.01.17); D. 20.02.17 (BS 15.03.17); D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
KAPITEL II - ANERKENNUNG	2
Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen	2
Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen	2
KAPITEL III - BEZUSCHUSSUNG	3
Abschnitt 1 - Auf alle Zuschüsse anwendbare Bestimmungen	3
Abschnitt 2 - Allgemeine Bezuschussung	4
Unterabschnitt 1 - Berechnung der Zuschüsse	4
Unterabschnitt 2 - Verfahren	4
Abschnitt 3 - Besondere Zuschüsse.....	5
Unterabschnitt 1 - Spitzensport.....	5
Unterabschnitt 2 - Projekte.....	7
Unterabschnitt 3 - Verfahren	9
KAPITEL IV - SPORTRAT	10
KAPITEL V - SPORTKOMMISSION	11
KAPITEL VI - DOPING	12
KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegendes Dekret legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen im deutschen Sprachgebiet fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

Zielsetzung

Art. 2 - Ziel des vorliegenden Dekretes ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

Begriffsbestimmungen

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Sportler: eine Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
3. Jugendlicher: ein Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
4. Senior: ein Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
5. Sportler mit einer Behinderung: Sportler, der bei der [Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben]¹ eingeschrieben ist;
6. lokaler Sportrat: Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in einer Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;
7. Sportrat: der in Kapitel IV des vorliegenden Dekretes erwähnte Rat;
8. Sportkommission: die in Kapitel V des vorliegenden Dekretes erwähnte Kommission.
9. [Sportvereine: Vereinigungen, die in den Genuss einer Basisförderung für sportliche Aktivitäten durch eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets kommen]².

Gleichheit der Geschlechter

Art. 4 - Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

¹ abgeändert D. 13.12.16, Art. 54

² Nr. 9 eingefügt D. 19.12.08, Art. 24

KAPITEL II - ANERKENNUNG

Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeingültige Anerkennungsbedingungen

Art. 5 - Aufgrund des vorliegenden Dekretes werden nur [...] ³ Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich im deutschen Sprachgebiet befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. die die Kontrolle der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bezug auf die Anwendung des vorliegenden Dekretes akzeptieren.

Beantragung der Anerkennung

Art. 6 - Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Regierung einzureichen. Es sind die Nachweise beizufügen, die für die Anerkennung erforderlich sind. Dazu gehören je nach Fall:

1. die Satzungen;
2. die Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Geschäftsordnung;
4. die Liste der angeschlossenen Vereine;
5. [...] ⁴

Alle Änderungen bezüglich der in Absatz 1 erwähnten Angaben sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

Wenn vorliegendes Dekret nichts anderes vorsieht, gilt eine erteilte Anerkennung für unbestimmte Zeit.

Entzug der Anerkennung

Art. 7 - Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Dekretes festgestellt, räumt die Regierung der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben.

Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben kann die Regierung die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen

Sportvereine

Art. 8 - [...] ⁵

Sportfachverbände

Art. 9 - Um als Sportfachverband anerkannt zu werden, muss ein Fachverband zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
3. mindestens drei Vereine mit Sitz im deutschen Sprachgebiet umfassen;
4. mindestens 100 Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen umfassen beziehungsweise 50 Mitglieder wenn es sich um einen Sportfachverband für Menschen mit einer Behinderung handelt;
5. alle Sportvereine der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die von der Regierung genehmigten Aufnahmebedingungen erfüllen und die einen Antrag stellen, als Mitglied aufnehmen;
6. eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für die Aktivitäten des Verbandes abschließen;
7. die Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Vereinen fördern;
8. Aufgaben in mindestens zwei der folgenden Bereiche wahrnehmen:
 - die Organisation von Aus- und Weiterbildungen;
 - die Organisation eines Meisterschaftsbetriebs;
 - die Entwicklung von besonderen Initiativen;
 - die Zusammenarbeit mit dem Schulsport;
 - die Organisation eines Leistungszentrums.

Außer in besonders begründeten Fällen erkennt die Regierung pro Sportart nur einen Sportfachverband an. Es wird nur ein Sportfachverband für Menschen mit einer Behinderung anerkannt.

³ abgeändert D. 19.12.08, Art. 25

⁴ abgeändert D. 19.12.08, Art. 26

⁵ aufgehoben D. 19.12.08, Art. 28

Leistungszentren

Art. 10 - §1. Um als Leistungszentrum anerkannt zu werden, muss ein Zentrum zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. von einem Sportfachverband gegründet und getragen werden;
2. allen förderungswürdigen Sportlern der jeweiligen Sportart offen stehen;
3. im Hinblick auf eine Leistungssteigerung der Sportler ein eigenes Talentförderprogramm erstellen, das auf der Anzahl der Trainingseinheiten und der Qualifikation der Trainer fußt;
4. regelmäßiges Training organisieren unter der sportlichen Leitung eines qualifizierten Trainers, der mindestens im Besitz eines Trainer-B-Diploms in seiner Sportart oder einer von der Sportkommission als gleichwertig anerkannten Bescheinigung ist;
5. eine getrennte Buchführung vorweisen.

Die Regierung kann die in Absatz 1, 4. erwähnten Diplomanforderungen für einzelne Sportarten erhöhen.

Gibt es für eine bestimmte Sportart keinen Sportfachverband, kann die Regierung, in Abweichung von Absatz 1, 1^o, für diese Sportart ein Leistungszentrum in anderer Trägerschaft anerkennen. Der Träger muss zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben.

§2. Die durch die Leistungszentren zu erfüllenden Qualitätsnormen werden durch die Sportkommission vorgeschlagen und in einer mit der Regierung zu schließenden Vereinbarung festgelegt.

Lokale Sporträte

Art. 11 - Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Regierung, der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

Auf Einladung der Regierung beraten die anerkannten lokalen Sporträte ein mal pro Jahr über die Tätigkeitsberichte der in ihrer Gemeinde tätigen Vereine.

KAPITEL III - BEZUSCHUSSUNG

Abschnitt 1 - Auf alle Zuschüsse anwendbare Bestimmungen

Rahmenbedingungen

Art. 12 - Die in vorliegendem Dekret vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Nur von der Regierung anerkannte Antragsteller beziehungsweise von ihr vorab genehmigte Projekte oder Aktivitäten können aufgrund des vorliegenden Dekretes bezuschusst werden.

Koeffizient

Art. 13 - Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Rückforderung

Art. 14 - Die Regierung fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Dekret vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Regierung fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Abschnitt 2 - Allgemeine Bezuschussung

Unterabschnitt 1 - Berechnung der Zuschüsse

Sportvereine

Art. 15 - [...] ⁶

Sportfachverbände

Art. 16 - Sportfachverbände erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 500 EUR.

Ein Sportfachverband erhält zusätzlich:

- 500 EUR, wenn er bis zu 5 Vereine umfasst;
- 1.000 EUR, wenn er [6 bis 14] ⁷ Vereine umfasst;
- 2.000 EUR, wenn er mindestens 15 Vereine umfasst.

Sportfachverbände erhalten zusätzlich einen Zuschuss von:

- 1.000 EUR für in Absprache mit der Sportkommission organisierte Aus- und Weiterbildungen;
- 1.000 EUR für die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Schulsport;
- 2.500 EUR für die Organisation eines ganzjährigen Meisterschaftsbetriebs
- 1.000 EUR, wenn er über ein Sekretariat mit mindestens einem halbeinzelangestellten Mitarbeiter verfügt.

Leistungszentren

Art. 17 - [Die Leistungszentren erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss von maximal 80 % der annehmbaren Kosten. Die Bezuschussung wird je nach den zu erfüllenden Qualitätsnormen im Rahmen der in Artikel 10 §2 erwähnten Vereinbarung festgelegt.] ⁸

Lokale Sporträte

Art. 18 - Lokale Sporträte erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 400 EUR.

Lokale Sporträte erhalten zusätzlich einen Zuschuss von:

- 1.500 EUR für mindestens vier Veröffentlichungen pro Jahr;
- 500 EUR für mindestens eine Veröffentlichungen pro Jahr;
- 1.000 EUR für die Organisation von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr.
- 25 EUR pro angeschlossenem Verein.

Unterabschnitt 2 - Verfahren

Allgemeines

Art. 19 - Die in den Artikeln 15-18 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

Der Antrag

Art. 20 - Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 1. März bei der Regierung einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. [...] die Liste der angeschlossenen Vereine;
4. [...] ⁹;
5. eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres;
6. das Programm für das laufende Jahr.

Die unter 5. und 6. erwähnten Unterlagen können bis zum Ablauf des ersten Semesters eingereicht werden.

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.

⁶ aufgehoben D. 19.12.08, Art. 28

⁷ abgeändert D. 24.02.14, Art. 18 – Inkraft: 01.01.14

⁸ Artikel ersetzt D. 27.04.09, Art. 5 – Inkraft 01.01.09

⁹ abgeändert D. 19.12.08, Art. 27

Kontrolle

Art. 21 - Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Dekretes während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Regierung oder den von der Regierung bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Regierung kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

Abschnitt 3 - Besondere Zuschüsse

Unterabschnitt 1 - Spitzensport

Individuelle Unterstützungen

[**Art. 22** - §1 – Die Regierung kann nach positivem Gutachten der Sportkommission Sportlern, die einem Sportverein angeschlossen sind und eine der Sportarten ausüben, die die Regierung festlegt, das Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr bzw. einem Schuljahr zuerkennen.

Dieses Statut beinhaltet:

1. die Gewährung einer jährlichen Förderung;
2. bei Antragstellern, die als Schüler oder Student in einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, die Möglichkeit von schulischen Erleichterungen bezüglich der Trainings- und Wettkampfzeiten, insofern die Genehmigung [des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers oder]¹⁰ des Schulleiters der Einrichtung vorliegt, in der der Schüler oder Student ordnungsgemäß eingeschrieben ist.

Die in Absatz 2 Nummer 1 genannte jährliche Förderung betrifft eine Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie, eine Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die für in Belgien anerkannte Leistungszentren anfallen, sowie:

1. für B-Kader Athleten eine Pauschale von 1.200 EUR zur freien Verwendung;
2. für A-Kader Athleten eine Pauschale von 5.000 EUR zur freien Verwendung.

Die Regierung legt den Umfang und die Höhe der Beteiligung an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten fest.

§2 – Der Sportler reicht einen unterzeichneten Antrag bei dem für Sport zuständigen Minister ein:

1. bis zum 31. Januar einschließlich, wenn der Antragsteller als Schüler oder Student einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben ist;
2. bis zum 31. Mai einschließlich, in allen anderen Fällen.

Der Antrag umfasst:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum des Antragstellers;
2. einen sportlichen, schulischen oder beruflichen Lebenslauf des Antragstellers;
3. eine Begründung zur Antragstellung;
4. Angaben zu den kurz-, mittel- und langfristigen sportlichen Zielen des Antragstellers;
5. Erklärungen des Sportfachverbands, dem der Antragsteller angeschlossen ist, aus denen hervorgeht:
 - a) dass der Antragsteller einem Trainingsschema des Sportfachverbands folgt und gegebenenfalls die für das jeweilige Statut vorgesehene Schulabwesenheit beantragt;
 - b) dass der Antragsteller gegebenenfalls während seiner Schulabwesenheit versichert ist;
6. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über die körperlichen Voraussetzungen verfügt, um dem vorgeschlagenen Trainingsschema folgen zu können;
7. das Trainingsschema der kommenden Saison;
8. bei minderjährigen Antragstellern das Einverständnis der Erziehungs-berechtigten;
9. bei Antragstellern, die als Schüler oder Student in einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, ein Gutachten des Schulleiters in Bezug auf die Schulabwesenheit.

Der Antrag eines A-Kader Athleten umfasst zusätzlich alle Daten im psychologischen, medizinischen, sozialen, biometrischen und physiologischen Bereich. Nur die Sportkommission und der für Sport zuständige Minister haben Einsicht in diese Daten.

§3 – Der für Sport zuständige Minister legt der Sportkommission die vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge vor. Die Sportkommission prüft sie unter Berücksichtigung:

1. der gegebenenfalls von den internationalen Sportorganisationen, dem internationalen Olympischen Komitee oder dem Belgischen Olympischen und interföderalen Komitee festgelegten Auswahlkriterien;

¹⁰ abgeändert D. 02.03.15, Art. 16 – Inkraft: 01.09.15

2. des signifikanten Werts der erreichten sportlichen Leistung des Antragstellers, den die Regierung festlegt.

Zur Prüfung der Anträge tagt die Sportkommission mindestens halbjährlich.

Die Sportkommission unterbreitet dem für Sport zuständigen Minister innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags einen begründeten Vorschlag zur Zuerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten.

§4 – Die Regierung kann die Liste der anerkannten C-Kader, B-Kader und A-Kader Athleten öffentlich bekanntgeben.

§5 – Werden die sportlichen Leistungen nicht mehr erbracht, kann der für Sport zuständige Minister dem anerkannten C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten die Anerkennung entziehen.

Vor der Entscheidung zum Entzug der Anerkennung holt der für Sport zuständige Minister ein Gutachten der Sportkommission ein. Die Sportkommission hört den Sportler und einen oder mehrere Vertreter des betroffenen Sportfachverbands an.

Die Ladung zu dieser Anhörung wird per Einschreibebrief versandt und gibt das Thema der Anhörung einschließlich sämtlicher vorliegender Informationen, den Tag, die Uhrzeit und den Ort an. Der Termin darf keinesfalls früher als 15 Tage nach dem Versand der Ladung stattfinden.

Die Geladenen können sich von einer Person ihrer Wahl begleiten oder vertreten lassen. Erscheinen die Geladenen nach Zusendung der Ladung nicht zum Anhörungstermin, wird ein Abwesenheitsprotokoll verfasst.

Nach Erhalt des Gutachtens der Sportkommission entscheidet der zuständige Minister innerhalb von 30 Tagen über den Entzug der Anerkennung. Die Entscheidung wird dem anerkannten Sportfachverband und dem jeweiligen Sportler per Einschreibebrief innerhalb von 15 Tagen zugestellt.]¹¹

[Förderung der hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichter

Art. 22.1 - Die Regierung kann nach positivem Gutachten der Sportkommission hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichtern eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 250 EUR gewähren, wenn deren Berufung für internationale Schieds- und Kampfrichteraufgaben vom zuständigen nationalen Sportfachverband bescheinigt wird.]¹²

[Förderung von Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung

Art. 22.2 – Die Regierung kann nach positivem Gutachten der Sportkommission Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung eine finanzielle Unterstützung von höchstens 50 % der Fahrt- und Unterbringungskosten sowie der Einschreibengebühren zur Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen im In- und Ausland gewähren.]¹³

Hochqualifizierte Mannschaften

[**Art. 23** - Die Regierung kann nach positivem Gutachten der Sportkommission Sportvereinen, die über mindestens eine Mannschaft in der höchsten Spielklasse verfügen, eine aktive Jugendarbeit betreiben und deren Sportfachverband kein Leistungszentrum gemäß Artikel 17 betreibt, eine zusätzliche finanzielle Förderung gewähren.

Die Förderung der Vereine orientiert sich an der Anzahl Jugendmannschaften und der Qualifikation der beschäftigten Trainer in den Jugendmannschaften und den Mannschaften des Vereins in der höchsten Spielklasse über einen Zeitraum von zehn Monaten.

Die Trainer werden je nach ihrer sportlichen Qualifikation in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

1. Kategorie A: Übungsleiter Breitensport Stufe III, Master oder Bachelor in Leibeserziehung, Trainer A, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
2. Kategorie B: Übungsleiter Breitensport Stufe II, Trainer B, Fachlehrer in Leibeserziehung in den Primarschulen, Grundschullehrer, Kindergartenlehrer, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
3. Kategorie C: Übungsleiter Breitensport Stufe I, Inhaber eines Grundausbilderdiploms, Inhaber eines Jugendanimatorscheins der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
4. Kategorie D: Übungsleiter ohne Qualifikation.

Die Förderung der Vereine beträgt:

1. für Betreuer der Kategorie A: 13 EUR/Trainingseinheit;
2. für Betreuer der Kategorie B: 11 EUR/Trainingseinheit;
3. für Betreuer der Kategorie C: 9 EUR/Trainingseinheit;

¹¹ Art. 22 ersetzt D. 24.02.14, Art. 19 – Inkraft : 01.01.14

¹² Art. 22.1 eingefügt D. 24.02.14, Art. 20 – Inkraft : 01.01.14

¹³ Art. 22.2 eingefügt D. 02.03.15, Art. 17 – Inkraft: 01.01.14

4. für Betreuer der Kategorie D: 6 EUR/Trainingseinheit.

Diese Förderung ist in jedem Fall auf 10.000 EUR pro Sportverein und Jahr begrenzt.

[Hochqualifizierten Sportvereinen für Personen mit einer Behinderung kann darüber hinaus eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 1.750 Euro gewährt werden.]¹⁴¹⁵

Internationale Spitzensportwettkämpfe

Art. 24 - [Identifizierte C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten oder hochqualifizierte Mannschaften]¹⁶, die sich für die Teilnahme an Europapokalwettbewerben, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Universiaden, Olympiaden, Europäischen Olympischen Jugendfestivals, Special Olympics und Paralympics qualifiziert haben und deren anerkannte Betreuer können einen Zuschuss von maximal 100% der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten [sowie der Einschreibegebühren]¹⁷ erhalten, insofern diese Kosten nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragen werden.

Für die Vorbereitung auf die in Absatz 1 erwähnten Wettkämpfe und für die Teilnahme an anderen internationalen Wettkämpfen beträgt der Zuschuss maximal 75% der in Absatz 1 erwähnten Kosten.

[Teilnahme an internationalen Wettbewerben]

Art. 24.1 - Sportler und Mannschaften, die nicht über ein Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten oder als hochqualifizierte Sportverein [verfügen bzw. nicht als hochqualifizierte Mannschaft]¹⁸ eingestuft sind und sich für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben qualifiziert haben, sowie deren Betreuer können einen Zuschuss von höchstens 50 % der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten erhalten, insofern diese Kosten nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragen werden.

[Ausschließlich Sportvereine und Sportfachverbände sind für den in Absatz 1 genannten Zuschuss antragsberechtigt.]¹⁹²⁰

Unterabschnitt 2 - Projekte

Senioren sport

Art. 25 - [...] ²¹

Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport

Art. 26 - Sportvereine und lokale Sporträte können für die Durchführung von genehmigten Projekten, die zur Kooperation zwischen Schule und Sportvereinen beitragen und an denen mindestens 10 Kinder teilnehmen, einen Zuschuss von 500 EUR erhalten.

[Wird ein bereits bezuschusstes Projekt weiterhin für ein oder mehrere Jahre genehmigt, beträgt der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss höchstens 250 Euro.]²²

Die Regierung kann die Projekte auf bestimmte Kategorien von Schulen beschränken und die Anzahl Projekte pro Gemeinde begrenzen.

[Freiluftklassen]

Art. 26.1 - §1 - Schulen und Elternvereinigungen können für die Organisation und die Durchführung von Freiluftklassen einen Zuschuss erhalten, wenn:

1. die Freiluftklasse mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauert und täglich mindestens fünf Stunden Sport- und Spielaktivitäten einschließlich einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde Nachbereitung vorsieht;
2. die Betreuer und Teilnehmer gegen Unfälle aller Art und durch eine Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen versichert sind;
3. außer den Betreuern mindestens zehn Personen aktiv an der Freiluftklasse teilnehmen.

§2 - Der Zuschuss für Freiluftklassen wird nach folgender Berechnungsmethode ermittelt: 2 EUR x Anzahl Teilnehmer x Dauer in Tagen.]²³

¹⁴ eingefügt D. 02.03.15, Art. 18 – Inkraft : 01.01.15

¹⁵ Art. 23 ersetzt D. 24.02.14, Art . 21 – Inkraft : 01.01.14

¹⁶ abgeändert D. 24.02.14, Art . 22 – Inkraft : 01.01.14

¹⁷ abgeändert D. 02.03.15, Art. 19 – Inkraft: 01.01.15

¹⁸ abgeändert D. 02.03.15, Art. 20 – Inkraft: 01.01.15

¹⁹ Abs. 2 eingefügt D. 20.02.17, Art. 23 – Inkraft: 01.01.17

²⁰ Art. 24.1 eingefügt D. 24.02.14, Art . 23 – Inkraft : 01.01.14

²¹ aufgehoben D. 19.12.08, Art. 28

²² eingefügt D. 02.03.15, Art. 21 – Inkraft: 01.01.15

²³ eingefügt D. 27.04.09, Art. 3 – Inkraft 01.01.09

Sportlager

[Art. 27 - §1 - Gemeinden, Sportvereine, Sportfachverbände, lokale Sporträte und Organisationen mit sportlicher Ausrichtung sowie kommunale beratende Ausschüsse für Kinderbetreuung können für die Organisation und die Durchführung von Sportlagern einen Zuschuss erhalten, wenn:

1. das Sportlager im deutschen Sprachgebiet organisiert wird;
2. das Sportlager mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauert und täglich mindestens fünf Stunden Sport- und Spielaktivitäten einschließlich einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde Nachbereitung vorsieht;
3. der Lagerplatz:
 - a) eine den Bedürfnissen der Kinder angepasste Infrastruktur, die die Bewegungsfreiheit, die Sicherheit und die Hygiene der Kinder gewährleistet,
 - b) einen Ruhebereich für Kinder zwischen drei und fünf Jahren und
 - c) einen Erste-Hilfe-Kasten in unmittelbarer Nähe des Betreuungsortes zur Verfügung stellt;]²⁴
4. die Betreuer und Teilnehmer gegen Unfälle aller Art und durch eine Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen versichert sind;
5. außer den Betreuern mindestens zehn Personen [bzw. acht Personen bei Kindern zwischen drei und vier Jahren]²⁵ aktiv am Sportlager teilnehmen;
6. pro Gruppe von mindestens zehn Teilnehmern [bzw. acht Teilnehmern bei Kindern zwischen drei und vier Jahren]²⁶ ein Betreuer zur Verfügung steht;
7. der Sportlagerleiter der Kategorie A oder B angehört;
8. die volljährigen Betreuer keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches haben, der ihnen u. a. die Betreuung von Minderjährigen untersagt, und dem Organisator des Sportlagers den entsprechenden Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) übermitteln.]²⁷

§2 - Die Betreuer eines Sportlagers werden je nach ihrer sportlichen Qualifikation in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

1. Kategorie A: Übungsleiter Breitensport Stufe III, [Master oder Bachelor]²⁸ in Leibeserziehung, Trainer A, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
2. Kategorie B: Übungsleiter Breitensport Stufe II, Trainer B, Fachlehrer in Leibeserziehung in den Primarschulen, Grundschullehrer, Kindergartenlehrer;
3. Kategorie C: Übungsleiter Breitensport Stufe I, Trainer C;]²⁹
4. Kategorie D: Trainer D, Inhaber eines Anerkennungsnachweises ehrenamtliche Jugendleiterin oder Anerkennungsnachweises ehrenamtlicher Jugendleiter der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]³⁰

§3 - Der Zuschuss für Sportlager ist wie folgt aufgliedert:

1. ein Grundzuschuss gemäß §4 und
2. ein Zuschuss für die Entschädigungen der Betreuer des Sportlagers gemäß §5, nachstehend als „variabler Zuschuss“ bezeichnet.

§4 - Der Grundzuschuss wird nach folgender Berechnungsmethode ermittelt: 0,25 EUR x Anzahl Teilnehmer x Dauer in Tagen.

§5 - Der variable Zuschuss beträgt 50 % der nach folgender Berechnungsmethode ermittelten Entschädigung dieser Betreuer: Dauer in Tagen x Anzahl Stunden x Mindestsatz der Betreuer.

Als Mindestsatz der Betreuer im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt:

1. für Betreuer der Kategorie A: 13 EUR;
2. für Betreuer der Kategorie B: 11 EUR;
3. für Betreuer der Kategorie C: 9 EUR;
4. für Betreuer der Kategorie D: [7,5 EUR]³¹.

Sportlagerleiter erhalten 3 EUR/Stunde zusätzlich zum Mindestsatz der Kategorie A beziehungsweise B.

[Dies gilt auch für gegebenenfalls beschäftigte erste beziehungsweise zweite beigeordnete Lagerleiter für Sportlager mit einer Anzahl von über 200 beziehungsweise über 300 teilnehmenden Kindern, insofern diese beigeordneten Lagerleiter im Besitz des Diploms Übungsleiter Breitensport Stufe III oder eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms sind.]³²

§ 6 - Wenn den Betreuern die Mindestsätze ausgezahlt werden, ergibt sich der Gesamtzuschuss für Sportlager aus der Addition des Grundzuschusses und des variablen Zuschusses. Zahlt der Antragsteller diese Mindest-

²⁴ Nr. 3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

²⁵ abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

²⁶ abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.19

²⁷ Nr. 8 eingefügt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.19

²⁸ abgeändert D. 22.02.16, Art. 32

²⁹ Nr. 3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.19

³⁰ Nr. 4 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.19

³¹ abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.19

³² eingefügt D. 24.02.14, Art. 24 – Inkraft: 01.01.14

sätze nicht aus, wird der Gesamtzuschuss für Sportlager auf 60 % begrenzt.]³³

Trainingslager

Art. 28 - Sportvereine [und Sportfachverbände]³⁴ können für die Organisation von Trainingslagern einen Zuschuss von 50 % der Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Trainingskosten erhalten mit einem Maximum von 1.100 EUR.

Wettkämpfe und Turniere

Art. 29 - Sportvereine, Sportfachverbände und lokale Sporträte können jährlich einen Zuschuss von 50% der nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragenen Kosten erhalten für:

- die Fahrt der aktiven Teilnehmer und deren anerkannte Betreuer zu 2 Wettkämpfen oder Turnieren außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die nicht zu den üblichen Meisterschaften gehören, mit einem Maximum von 450 EUR;
- Unterbringung, Mieten, Honorare, Werbung, Dienstleistungen und Versicherungen im Zusammenhang mit der Organisation eines Wettkampfes, Turniers oder einer Breitensportaktivität mit Beteiligung von auswärtigen Sportlern, mit einem Maximum von 2.500 EUR.

Für Jugendveranstaltungen beträgt der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss 75%.

Unterabschnitt 3 - Verfahren

Allgemeines

Art. 30 - Die in den [Artikeln 22.2,]³⁵ [24, 24.1]³⁶, 28 und 29 erwähnten Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:

- für Fahrten mit Privatwagen gilt die für Beamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültige Kilometerentschädigung, wobei von einer Belegung von 4 Personen pro Wagen ausgegangen wird;
- für Fahrten mit einem [gemeinschaftlichen Verkehrsmittel gelten die in Rechnung gestellten Beträge des Transportunternehmers]³⁷.

Der Antrag

Art. 31 - Die in den Artikeln [[22.1]³⁸ und 23]³⁹ erwähnten Zuschüsse sind vor dem 1. März bei der Regierung zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

[Der in Artikel 22.2 erwähnte Zuschuss kann jederzeit bei der Regierung beantragt werden. Der Antrag wird durch den jeweiligen Betroffenen persönlich gestellt. Dem Antrag sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen beizufügen.]⁴⁰

Die in den Artikeln [24, 24.1]⁴¹, und 26 bis 29 erwähnten Zuschüsse sind spätestens einen Monat vor Beginn des Projektes oder der Veranstaltung bei der Regierung zu beantragen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des geplanten Projektes oder der Veranstaltung beizufügen.

Auszahlung

Art. 32 - Zur Auszahlung der in den Artikeln [24]⁴², -29 vorgesehenen Zuschüsse sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Meisterschaft, des Projektes oder der Veranstaltung bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören je nach Fall:

1. ein Tätigkeitsbericht oder der Jahresspielkalender;
2. eine Aufstellung der bezuschussbaren Kosten und die dazugehörigen Belege;
3. eine Aufstellung der von anderen Organisationen oder Behörden gewährten Zuschüsse.

³³ Artikel 27 ersetzt D. 27.04.09, Art. 4 – Inkraft 01.01.09

³⁴ abgeändert D. 20.02.17, Art. 24 – Inkraft : 01.01.17

³⁵ abgeändert D. 02.03.15, Art. 22, Nr. 1

³⁶ abgeändert D. 24.02.14, Art. 25 – Inkraft: 01.01.14

³⁷ abgeändert D. 02.03.15, Art. 22, Nr. 2 – Inkraft: 01.01.15

³⁸ abgeändert D. 24.02.14, Art. 26 – Inkraft: 01.01.14

³⁹ abgeändert D. 19.12.08, Art. 29

⁴⁰ abgeändert D. 02.03.15, Art. 23

⁴¹ abgeändert D. 24.02.14, Art. 26 – Inkraft: 01.01.14

⁴² abgeändert D. 24.02.14, Art. 27 – Inkraft: 01.01.14

Schaffung

Art. 33 - Es wird ein Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen.

Der Sportrat legt seinen Sitz an einem Ort im deutschen Sprachgebiet fest.

Aufgaben

Art. 34 - Der Sportrat hat folgende Aufgaben:

- das Erstellen von Gutachten zu allen Entwürfen von Dekreten und Erlassen mit Regelinhalt, die den Sport betreffen;
- das Erstellen von Gutachten auf Anfrage der Regierung oder aus Eigeninitiative zu allen Fragen, die den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen;
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen den verschiedenen Sportarten;
- das Ergreifen von Initiativen zur Förderung des Sports auf allen Gebieten und zur Förderung seiner Rolle als Instrument der persönlichen Entfaltung und der gesellschaftlichen Integration;
- die Aufnahme und die Pflege von Kontakten zu im Sportbereich tätigen Organisationen und dies sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Zusammensetzung

Art. 35 - Der Sportrat setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter der anerkannten lokalen Sporträte oder, in deren Ermangelung, ein Vertreter aller Sportvereine dieser Gemeinde;
- je einem Vertreter der anerkannten Sportfachverbände;
- einem Vertreter der anerkannten Sportvereinigungen für Personen mit einer Behinderung, falls kein Sportfachverband besteht;
- einem Vertreter der anerkannten Seniorensportvereinigungen;
- maximal neun Vertretern aller Sportvereine, für die es keinen Sportverband in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.

Dem Sportrat gehören mit beratender Stimme an :

- ein von der Regierung bezeichneter Vertreter;
- ein Vertreter des Komitees der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Belgischen Olympischen und Interföderalen Komitees;
- je ein von der Regierung bezeichneter Mitarbeiter [der für die Unterrichtsorganisation, für den Sport und für die Gesundheit zuständigen Fachbereiche]⁴³ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- das deutschsprachige Mitglied des Verwaltungsrates des Belgischen Olympischen und Interföderalen Komitees.

Ernennung der Mitglieder

Art. 36 - Die Regierung ernennt die Mitglieder des Sportrates auf Vorschlag der im Sportrat vertretenen Organisationen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

Bei den Vereinen, für die es keinen anerkannten Sportverband in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt, erfolgt diese Ernennung pro Sportart oder pro Gruppe von Sportarten, die von der Regierung bestimmt werden.

Wenn mehrere Organisationen zum Vorschlag eines Kandidaten befugt sind, wird der Kandidat ernannt, der am häufigsten vorgeschlagen wurde.

Dauer des Mandats

Art. 37 - Die Mitglieder des Sportrates werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Das Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat der Mitglieder des Sportrates endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt oder mit dem Entzug des Mandats durch die vorschlagsberechtigte Organisation oder durch die Mehrheit der vorschlagsberechtigten Organisationen. In diesem Fall führt der Ersatzkandidat das Mandat seines Vorgängers zu Ende, es sei denn die Regierung ernennt auf Vorschlag der betroffenen Organisation oder Organisationen gemäß Artikel 36 ein neues Mitglied, das das Mandat zu Ende führt.

Vorsitz

Art. 38 - Der Sportrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten sowie 5 Beisitzer. Diese bilden das Präsidium des Sportrates.

⁴³ abgeändert D. 22.02.16, Art. 33

Das Präsidium wählt unter seinen Mitgliedern einen Sekretär und einen Finanzverwalter.

Arbeitsweise

Art. 39 - Der Sportrat gibt sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung.

Diese kann unter anderem Bedingungen und Modalitäten vorsehen in Bezug auf:

- die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs;
- die Schaffung eines Präsidiums;
- die Schaffung von Arbeitsgruppen;
- das Hinzuziehen von außenstehenden Experten.

[Der Sportrat erteilt die in Artikel 34 erwähnten Gutachten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. In Ermanglung eines fristgerechten Gutachtens gilt dieses als positiv.]⁴⁴

Funktionssubvention

Art. 40 - Die Regierung gewährt dem Sportrat jährlich eine Funktionssubvention von 5.000 EUR.

Aufenthalts- und Fahrtentschädigungen

Art. 41 - Die Mitglieder des Sportrates sowie die Personen, die in Anwendung von Artikel 39 an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Anwesenheits- und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen.

KAPITEL V - SPORTKOMMISSION

Schaffung

Art. 42 - Es wird eine Sportkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen, die folgende Aufgaben hat:

1. die Organisation von Kursen für die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern;
2. die Organisation von [Aus- und Weiterbildungslehrgängen]⁴⁵;
3. das Erstellen von Gutachten aus Eigeninitiative oder auf Antrag der Regierung.
4. die Ausarbeitung der von jedem Leistungszentrum zu erfüllenden Qualitätsnormen.
- [5. die an die Regierung gerichtete Empfehlung, Diplome aus dem Sportbereich zu beglaubigen und andere inländische oder ausländische Diplome aus dem Sportbereich gleichzustellen.]⁴⁶
- [6. die Begutachtung von Anträgen im Rahmen des Spitzensports.]⁴⁷

[Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben kann die Sportkommission Fachleute zu ihren Beratungen hinzuziehen und Arbeitsgruppen bilden.]⁴⁸

Die Sportkommission kann mit vorheriger Genehmigung der Regierung Fachleute mit der Erstellung und Durchführung von Lehrgängen beauftragen.

Mitglieder

Art. 43 - Die Sportkommission zählt höchstens neun Mitglieder mit sport- oder gesundheitspädagogischer Qualifikation, die von der Regierung bezeichnet werden.

Die Regierung bestimmt den Präsidenten der Sportkommission.

Die Mitglieder der Sportkommission werden jeweils zum 1. Januar für eine Dauer von zwei Jahren bezeichnet. Das Mandat ist erneuerbar.

Versammlungen

Art. 44 - Die Sportkommission tritt mindestens einmal pro Trimester auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Entschädigungen

Art. 45 - Die Mitglieder der Sportkommission sowie die Personen, die in Anwendung von Artikel 42 an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Aufenthalts- und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

⁴⁴ eingefügt D. 02.03.15, Art. 24 – Inkraft : 01.01.15

⁴⁵ abgeändert D. 24.02.14, Art. 28 – Inkraft: 01.01.14

⁴⁶ eingefügt D. 14.02.11, Art. 11 – Inkraft : 01.01.11

⁴⁷ Nr. 6 eingefügt D. 24.02.14, Art. 28 – Inkraft: 01.01.14

⁴⁸ abgeändert D. 24.02.14, Art. 28 – Inkraft: 01.01.14

Ausbildungen

Art. 46 - Die Regierung stellt den Absolventen der von der Sportkommission organisierten oder anerkannten Ausbildungslehrgänge Diplome aus.

Die Ausbildung der Trainer und Übungsleiter umfasst:

- sportspezifische Aspekte
- gesundheitsfördernde Aspekte
- pädagogisch-methodische Aspekte.

Tätigkeitsbericht

Art. 47 - Die Sportkommission legt der Regierung nach jeder Sitzung ein Protokoll vor, in dem insbesondere die Vorschläge für Einzelentscheidungen enthalten sind. Sie legt der Regierung spätestens am 31. Januar des darauffolgenden Jahres einen Jahrestätigkeitsbericht vor.

KAPITEL VI - DOPING

Doping

Art. 48 - [Die Bekämpfung des Dopings sowie die entsprechenden Kontrollen erfolgen gemäß den Bestimmungen des [Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport]⁴⁹.]⁵⁰

Jeder Verein informiert seine Mitglieder sowie die Eltern von Mitgliedern unter 18 Jahren oder die Personen, die die elterliche Gewalt über diese ausüben, über:

1. die vorbildliche Vorgehensweise in ihrer Sportart sowie über die Gefahren und die schädlichen Folgen des Gebrauchs der in Punkt 2 erwähnten Substanzen und Praktiken;
2. [die Liste der verbotenen Wirkstoffe, Praktiken und Methoden im Sinne des in Absatz 1 erwähnten Dekrets]⁵¹;
3. die vom zuständigen Verband angewandten disziplinarischen Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung.

Kooperationsabkommen

Art. 49 - Die Regierung kann, insbesondere zur Durchführung von Dopingkontrollen, Kooperationsabkommen mit der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt schließen.

Sanktion bei Doping

Art. 50 - Wenn ein aufgrund des vorliegenden Dekretes bezuschuster Sportler des Dopings überführt wird, fordert die Regierung die im laufenden Jahr sowie die in den zwei vorhergehenden Jahren gezahlten Zuschüsse zurück. Der betroffene Sportler hat für die Dauer seiner Sperre kein Anrecht auf Bezuschussung.

Ist dem Verein eine Mitschuld an einem Dopingfall nachzuweisen, fordert die Regierung die im laufenden sowie die in den zwei vorhergehenden Jahren gezahlten Zuschüsse zurück. Der betroffene Verein hat auch für das darauffolgende Jahr kein Anrecht auf Bezuschussung.

KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebende Bestimmung

Art. 51 - [aufhebende Bestimmung]

Übergangsbestimmung Anerkennung

Art. 52 - Vorbehaltlich eines Entzugs der Anerkennung gelten die Organisationen, die aufgrund der vor Inkraft-Treten des vorliegenden Dekretes geltenden Gesetzgebung anerkannt waren, auch weiterhin als anerkannt im Sinne des vorliegenden Dekretes.

Übergangsbestimmung Sportrat und Sportkommission

Art. 53 - Der aufgrund des Erlasses der Regierung vom 1. Februar 2002 eingesetzte Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die aufgrund des Erlasses der Regierung vom 27. Januar 1993 eingesetzte Sportkommission führen ihr Mandat zu Ende.

⁴⁹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 32 – Inkraft: 26.03.18

⁵⁰ Abs. 1 ersetzt D. 02.03.15, Art. 25 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.15

⁵¹ Nr. 2 ersetzt D. 02.03.15, Art. 25 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.15

Übergangsbestimmung Bezuschussung

Art. 54 - Die aufgrund des vorliegenden Dekretes auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

Übergangsbestimmung: Leistungszentren

[**Art. 54bis** – In Abweichung von Artikel 51 Absatz 1 Nr. 8 gelten die entsprechenden Vorschriften des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 1992 zur Anerkennung und Bezuschussung von Leistungszentren bis zur Festlegung der durch die Leistungszentren zu erfüllenden Qualitätsnormen gemäß Artikel 10 § 2 des vorliegenden Dekrets weiter.]⁵²

In-Kraft-Treten

Art. 55 - Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵² eingefügt D. 21.03.05, Art. 20